

32. 1. Einwilligung des Vaters zum Verlöbniß des minderjährigen Sohnes. Eideszuschreibung hierüber an den Vater, welcher als Vertreter des Sohnes auf Entschädigung wegen Verlöbnißbruchs belangt wird.

2. Restitution eines Minderjährigen gegen den Abschluß eines Verlöbnißes; deren Voraussetzungen und deren Wegfall, wenn der minderjährige Bräutigam die Braut geschwängert hat.

C.P.D. §§. 50. 410. 435.

l. 7 pr. Dig. 4, 4; l. 4 Dig. 4, 1.

Groß. hess. Gesetz v. 18. April 1877 Artt. 2. 4.

III. Civilsenat. Urth. v. 3. Juli 1888 i. S. des V. G. (Kl.) w.
L. K. (Bekl.) Rep. III. 90/88.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die im 24. Lebensjahre stehende Klägerin hat den am 14. März 1868 geborenen Beklagten auf Zahlung einer Entschädigungssumme von 2000 *M* unter der Behauptung belangt, daß ihr der Beklagte die Ehe versprochen und dessen Vater in dieses Eheverlöbniß eingewilligt, auch sie, die Klägerin, sich in Folge desselben dem Beklagten hingegeben habe und schwanger geworden sei, Beklagter aber, obwohl er die erfolgte Schwängerung anerkannt habe, sich nunmehr weigere, das Verlöbniß durch Heirat zu vollziehen. In erster Instanz hat der Vater des Beklagten als Vertreter seines Sohnes sowohl den Abschluß eines rechtsgültigen Eheverlöbnißes als auch das Anerkenntnis der Schwängerung in Abrede gestellt und verschiedene Einreden vorgebracht; es ist jedoch Beklagter zu einer Entschädigungssumme von 1200 *M* verurteilt worden. Der Vertreter des Beklagten verfolgte hiergegen die Berufung, der sich die Klägerin mit dem Antrage anschloß, die Entschädigungssumme auf 1600 *M* zu erhöhen. In der Verhandlung zweiter Instanz hat der Beklagte nicht weiter in Abrede gestellt, daß er die Klägerin zu ehelichen versprochen und geschwängert habe; er bestritt aber nach wie vor die Rechtsgültigkeit des Verlöbnißes wegen mangelnder Zustimmung seines Vaters auf Grund des Art. 2 des hessischen Gesetzes vom 18. April 1877 und bat eventuell wegen Minderjährigkeit um Restitution gegen den Abschluß des Verlöbnißvertrages.

Das Berufungsgericht hat die erhobene Klage abgewiesen.

Der Revision der Klägerin wurde stattgegeben aus folgenden Gründen:

... „Begründet ist die Revision, insofern sie die Verletzung des §. 435 C.P.D. wegen Verwerfung der vorbehaltenen Eideszuschreibung rügt. Belangt ist inhaltlich der Klage und der Verhandlungen L. R. II. von D. als Vertreter seines minderjährigen Sohnes; der Vater allein konnte auch, da Minderjährige der Regel nach nicht prozeßfähig sind, nach §§. 50 flg. C.P.D. für seinen Sohn als dessen gesetzlicher Vertreter verklagt werden. Nach §. 435 a. a. D. gilt aber ein solcher Vertreter in bezug auf die Eideszuschreibung selbst als Partei, und es kann demselben ein Eid in doppelter Richtung zugeschoben werden, sowohl über seine, des Vertreters, eigene Handlungen oder Wahrnehmungen, als auch über solche der von ihm vertretenen Partei.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 Nr. 73 S. 304. 305.

Im vorliegenden Falle hat nun die Klägerin dem Prozeßgegner allgemein den Schiedseid über die behauptete, väterliche Einwilligung zum Verlöbniß mit dem minderjährigen L. K. zugeschoben, und es erkennt der Berufungsrichter, indem er die Frage, ob der Vater dem Bruder der Klägerin gegenüber sein Einverständnis mit der Verlobung erklärt habe, an, daß nach dem hessischen Gesetze vom 18. April 1877 Art. 2, die Eheverlöbniße in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, nicht eine unmittelbar den Verlobten gegenüber abgegebene Erklärung der zur Einwilligung Berechtigten erforderlich sei, daß vielmehr hierbei die allgemeinen Grundsätze über Willenserklärungen als maßgebend betrachtet werden müßten. Hiervon ausgegangen, erscheint es als eine eigene Handlung des gesetzlichen Vertreters des prozeßfähigen Beklagten, wenn derselbe, sei es seinem Sohne, sei es der Klägerin, sei es Dritten gegenüber in ernstlicher Weise vor der Klageanstellung sein Einverständnis mit dem stattgehabten Verlöbniß zu erkennen gegeben hat, und es ist die Eideszuschreibung an den Vater hierüber nach §. 410 C.P.D. zulässig. Die Erwägungen des Vorderrichters, wonach eine an den beklagten Sohn erfolgte Eideszuschreibung in Frage stehe, treffen hiernach nicht zu; ob diesem eventuell nach §. 435 Abs. 2 C.P.D. an der Stelle seines Vaters der Eid

angetragen werden könnte, würde nur zu entscheiden sein, wenn die Klägerin einen besonderen Antrag in dieser Richtung gestellt hätte.

Muß demzufolge das angefochtene Erkenntniß aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, so steht dieser Entscheidung auch nicht die von dem Beklagten unter Berufung auf seine Minderjährigkeit nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Abschluß des Eheverlöbnißes mit der Klägerin entgegen. Den Erwägungen, aus welchen der Vorderrichter zur Erteilung dieser Restitution gelangt, kann nicht beigetreten werden.

Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß gegen die durch ein rechtsgültiges Verlöbniß begründeten rechtlichen Wirkungen nach gemeinem Rechte auch auf Grund der Minderjährigkeit eines Verlobten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann; bestritten ist aber, ob zur Erteilung der Restitution eine besondere, durch dieses Eheverlöbniß selber hervorgerufene Verletzung behauptet und dargethan werden müsse, oder ob schon das Verlöbniß als solches eine Läsion bedinge und daher die bloße Berufung des Minderjährigen auf seine Abneigung zur Eingehung der Ehe die Restitution rechtfertige.¹

Der Berufungsrichter hat sich der letzteren Ansicht angeschlossen und ausgesprochen, es sei der Beklagte mit Rücksicht auf seine Minderjährigkeit gegen den Abschluß des hier fraglichen Verlöbnißes selbst dann zu restituieren, wenn dasselbe wegen unbedingter väterlicher Einwilligung an sich rechtsbeständig sein sollte, weil solches seine Freiheit,

¹ Vgl. einerseits: Böhmcr, Jus. eccl. prot. lib. IV. tit. 1 §. 88; Glük, Kommentar Bd. 6 S. 15 und die dort Angeführten; v. Holzschuber, Theorie und Casuistik 2. Aufl. Bd. 1 S. 238. 544; die Entsch. der vormal. Oberappellationsgerichte zu Darmstadt, Kassel und Stuttgart bei Seuffert, Archiv Bd. 16 Nr. 172, Bd. 37 Nr. 123; Archiv für praktische Rechtswissenschaft Bd. 3 S. 248. N. F. Bd. 12 S. 394; Strippelmann, Entsch. Bd. 2 S. 132; Sarwey, Monatschrift Bd. 19 S. 53—66; vgl. auch Lang, Württembergisches Personenrecht S. 34 für die mildere — andererseits: Bülow und Pagemann, Erörterungen Bd. 4 Nr. 66; Seuffert, Erörterungen zur Lehre von der Wiedereinsetzung S. 50; Gesterding, Nachforschungen XI. 6 Abt. 2 S. 221; Bartels, Ehe und Verlöbniß §. 51 S. 207 ff.; Lehjer, Med. ad pand. sp. 295 med. 8 und die Entsch. der vormal. obersten Gerichtshöfe zu Lübeck, Celle und Berlin bei Bender, Frankfurter Privatrecht §. 12 S. 33; Seuffert, Archiv Bd. 9 Nr. 39; Jenner und Mecke, Entsch. Bd. 3 S. 274; vgl. auch v. Scheurl, Gem. deutsch. Eherecht (1882) S. 389 für die strengere Meinung.

eine andere Ehe einzugehen, beschränkte, und eine unglückliche Ehe zu befürchten stehe, sobald der Minderjährige zur Erfüllung des Eheversprechens sich herbeilasse, um der Nothwendigkeit der Schadloshaltung des anderen Verlobten zu entgehen. Obgleich es nun richtig ist, daß ein Minderjähriger nach l. 7 pr. Dig. de min. (4, 4) gegen jede Art von Rechtsgeschäften restituirt werden soll, und dabei der ihm drohende Nachteil nicht notwendig ein Vermögensnachteil zu sein braucht, so wird doch immerhin zur Annahme einer zureichenden Läsion eine aus dem Verlöbniß selbst für den Minderjährigen entstandene Veränderung seines Rechtszustandes erfordert. Nicht das ist entscheidend, ob der Minderjährige hinterher und noch zur Zeit der Klageanstellung die Vollziehung der Ehe weigert, sondern, ob das Verlöbniß bereits zur Zeit seiner Eingehung nachtheilig, mindestens schon damals die Besorgnis einer nachtheiligen Veränderung der Umstände begründet war. Trifft dies nicht zu, so liegt in einem mit Einwilligung der Eltern des Minderjährigen eingegangenen Verlöbniß keine Läsion, und die spätere Sinnesänderung des letzteren für sich allein erscheint als ein zufälliges Ereigniß ohne rechtliche Bedeutung. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß der minderjährige Verlobte bei einseitiger, unberechtigter Auflösung eines gültigen Verlöbnisses nach gemeinem Rechte und nach Art. 4 des hessischen Gesetzes vom 18. April 1877 schadensersatzpflichtig wird, da dies eben nur die auch bei dem Zuwiderhandeln gegen andere Verträge eintretende Folge der Aufhebung des Eheverlöbnisses ist, für welche erst selber ein rechtfertigender Grund dargelegt werden muß.

Als triftige Gründe einer vorhandenen oder drohenden Läsion hat nun der Beklagte geltend gemacht, daß die Klägerin ganz vermögenslos sei, während er selber, da er noch seiner Militärdienstpflicht genügen müsse, einen eigenen Haushalt thatsächlich nicht beginnen könne. Der Berufsrichter ist auf eine Würdigung dieses Vorbringens nicht eingetreten, da er, wie erwähnt, schon in dem Abschlusse des Eheverlöbnisses für sich allein eine die nachgesuchte Restitution rechtfertigende Läsion fand, und es kann unerörtert bleiben, ob jene Gründe an sich oder unter den näheren, im Restitutionsgesuche geschilderten Verhältnissen zur Erwirkung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach dem Vorausgeschickten geeignet sind. Denn im vorliegenden Falle muß, wenn auch das gesamte bezügliche Vor-

bringen des Beklagten in Wahrheit begründet sein sollte, die Restitution doch deshalb für ausgeschlossen erachtet werden, weil durch deren Ertheilung die Klägerin ein unersehblicher Nachteil treffen würde (l. 4 Dig. de in integr. rest. 4, 1).

Der Berufsungsrichter stellt fest, daß der Beklagte die Klägerin nach vorausgegangenem rechtsgültigen Eheversprechen geschwängert und diese Thatsache rechtsverbindlich anerkannt habe. Gegen ein durch Schwängerung der Braut bestärktes, nach Art. 2 des angeführten Landesgesetzes mit Einwilligung der Eltern der Verlobten zustande gekommenes Eheverlöbniß kann aber der minderjährige Bräutigam — von ganz besonderen, hier nicht vorliegenden oder doch nicht geltend gemachten Umständen abgesehen — keine Restitution erwirken, weil der vorige Zustand überhaupt nicht mehr herzustellen ist und der Nachteil, den die Braut durch die bloße Aufhebung des Verlöbnißes erleiden würde, entweder — bei dem regelmäßigen Verluste jeglicher Aussicht auf anderweite Versorgung auf seiten der Geschwängerten — ein irreparabler oder doch mindestens ein so großer sein würde, daß er zu dem Vortheile, der dem Bräutigam und Schwängerer aus der Ertheilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erwachsen würde, in einem unverhältnismäßigen Gegensatze stände. In Wirklichkeit richtet sich bei solchem Sachverhalte das Restitutionsgesuch des Beklagten nicht ausschließlich gegen das Verlöbniß, sondern gegen dieses Rechtsgeschäft in Verbindung mit dem Verpflichtungsgrunde der außerehelichen, durch freiwillige Anerkennung erwiesenen Vaterschaft; gegen den letzteren aber giebt es der Natur der Sache nach für den außerehelichen Vater keine Restitution.

Vgl. Oberappellationsgericht Darmstadt bei Scuffert, Archiv Bd. 26 Nr. 3."